Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein für Rasensport Wilsche-Neubokel e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr.100101 eingetragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Gifhorn-Wilsche.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Fußball, Tennis, Gymnastik, Tischtennis, Basketball, Laufen und Badminton.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktiv),
 - fördernden Mitgliedern (passiv) und
 - Ehrenmitgliedern.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und seinen Gliederungen, soweit sie für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf besonderem Formblatt und ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat einberufen. Dieser entscheidet endgültig.
- 2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft tritt Beitragsfreiheit ein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds.
- 2. Sie endet durch freiwilligen **Austritt** zum Ende des Monats, in dem der Austritt dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
- 3. Sie endet durch **Ausschluss** aus dem Verein wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - c. groben unsportlichen Verhalten
 - Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- 4. Sie endet durch **Streichung von der Mitgliederliste**, wenn das Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 5. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden ein Jahresbeitrag und eine Umlage erhoben.
- 2. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 6. Die Sparten sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, sowie durch Beschluss der Spartenversammlung, eigene Beiträge und Umlagen zu erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Vereinsrat und
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 3. Vorsitzenden,
 - d. dem Kassenwart und
 - e. dem Geschäftsführer.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten
- 3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf nur in Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen, entschädigt werden.
- 5. Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner gewöhnlichen gewerblichen oder selbständigen Arbeit für den Verein tätig, hat er für diese Tätigkeiten Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege oder per E-Mail, telefonisch oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung gefasst werden.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes findet jeweils um ein Jahr versetzt zu den übrigen Vorstandsmitgliedern statt.
- 3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören neben dem Vorstand an:

- 1. der stellvertretende Kassenwart,
- 2. der stellvertretende Geschäftsführer,
- 3. die Spartenvorsitzenden.

§ 15 Amtsdauer des Vereinsrates

- Der stellvertretende Kassenwart und der stellvertretende Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gegensätzlich zu den Vorstandsmitgliedern gem. §13 gewählt.
- 2. Die Spartenvorsitzenden werden von den zuständigen Sparten gewählt bzw. bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- die Entlastung und Wahl des Vorstands,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- die Beschlussfassung über Anträge.

§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Sportheim, An der Masch 4, 38518 Gifhorn, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederbeschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - den Ort und Zeit der Versammlung.
 - den Versammlungsleiter,
 - den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

 Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. 2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen dieser Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2. Sollte die Durchführung der Kassenprüfung durch die gemäß Nr. 1 gewählten Personen nicht möglich sein, können einmalig auch Personen dieses Amt wahrnehmen, die in der Vergangenheit schon einmal als Kassenprüfer gewählt wurden. Der Wechsel ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht sein Vermögen an die Stadt Gifhorn über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, wenn möglich in Wilsche und Neubokel, zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 verabschiedet. Die Satzung vom 11.03.2016 tritt außer Kraft.

Gez.

Harald Grotjahn, 12.04.2019

Swald Johjalm

Geschäftsführer VfR Wilsche-Neubokel e.V.